

**REALISIERUNGS- UND FINANZIERUNGSVERTRAG (RuFV)
FÜR DIE INFRASTRUKTURMASSNAHME
„MODERNISIERUNG UND BARRIEREFREIER AUSBAU
DER VERKEHRSTATION NIEDERNHAUSEN (TAUNUS)“**

zwischen

1. Land Hessen,

vertreten durch

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,

vertreten durch Herrn Burkhard Vieth (Präsident)

– nachfolgend „**Land Hessen**“ genannt –,

2. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer

Herrn Professor Knut Ringat und Herrn Dr. André Kawai,

– nachfolgend „**Aufgabenträger**“ genannt –,

3. Gemeinde Niedernhausen

vertreten durch den Gemeindevorstand,

dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Reimann

und Herrn Ersten Beigeordneten Lothar Metternich

– nachfolgend „**Gebietskörperschaft**“ genannt –

und

4. DB Station&Service AG

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die Regionalbereichsleitung,

Frau Susanne Kosinsky und Herrn Stefan Worm

– nachfolgend „**DB Station&Service**“ genannt –

– 1. – 4. nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND	3
§ 2 VORHABENTRÄGER DER INFRASTRUKTURMAßNAHME	3
§ 3 VERKEHRSPROGRAMM	3
§ 4 GESAMTKOSTEN DER INFRASTRUKTURMAßNAHME	3
§ 5 FINANZIERUNG DER INFRASTRUKTURMAßNAHME	4
§ 6 KOSTENFORTSCHREIBUNG	5
§ 7 WIRTSCHAFTLICHKEIT FÜR DB STATION&SERVICE.....	6
§ 8 MITTELBEREITSTELLUNG UND MITTELABRUF	7
§ 9 NACHWEIS DER VERWENDUNG	8
§ 10 RÜCKFORDERUNG.....	9
§ 11 DURCHFÜHRUNG DER INFRASTRUKTURMAßNAHME.....	9
§ 12 VERGABE VON AUFTRÄGEN	9
§ 13 NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR.....	10
§ 14 UMSATZSTEUER.....	11
§ 15 ZUSAMMENARBEIT	11
§ 16 VORBEHALTE	12
§ 17 LAUFZEIT.....	12
§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 19 ANLAGEN.....	13

PRÄAMBEL

In der Rahmenvereinbarung vom 09.08.2011 haben sich das Land Hessen, die Aufgabenträger RMV, NVV und VRN sowie die DB Station&Service auf die Prämissen der Umsetzung einer Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen an Verkehrsstationen in Hessen im Zeitraum 2011 bis 2019 verständigt. Auf dieser Grundlage haben das Land Hessen, die Aufgabenträger und die DB Station&Service gemeinsam das für diesen Vertrag zugrundeliegende Vertragsmuster erstellt.

Bestandteil der Rahmenvereinbarung ist die Infrastrukturmaßnahme „**Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Niedernhausen (Taunus)**“, nachfolgend „**Infrastrukturmaßnahme**“ genannt.

In einem ersten Bauabschnitt hat die DB Station&Service die Erneuerung der Bahnsteigbeläge auf den beiden Mittelbahnsteigen mit eigener Finanzierung aus DB-Mitteln umgesetzt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Infrastrukturmaßnahme realisiert werden soll. Durch den Abschluss dieses Vertrages wird eine der grundlegenden Voraussetzungen zur Realisierung dieser Infrastrukturmaßnahme erfüllt.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die Gewährung von Zuwendungen und die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme einschließlich der Finanzierung der Planungskosten für die Lph. 5 bis 9 nach HOAI auf Grundlage der auf der „Bestellung/Aufgabenstellung Verkehrsstation“ basierenden Entwurfsplanung sowie die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit für die DB Station&Service.
- (2) Die Beschreibung der in der Entwurfsplanung enthaltenen wesentlichen Einzelmaßnahmen zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme inklusive Plandarstellung findet sich in **Anlage 1.2** dieses Vertrages.
- (3) Die DB Station&Service realisiert die Infrastrukturmaßnahme im Rahmen des in **Anlage 1.3a** beschriebenen Rahmenterminplans sowie des in **Anlage 1.3b** beschriebenen Kosten- und Finanzierungsplans. Sie hält die Infrastruktur während der gesamten Vertragslaufzeit gemäß den Vereinbarungen in § 13 Absatz 1 zum Betrieb vor.

§ 2 VORHABENTRÄGER DER INFRASTRUKTURMAßNAHME

- (1) Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme ist die DB Station&Service. Sie führt die Planung, die Antragstellung und die Erstellung des Verwendungsnachweises im Hinblick auf die Finanzierung sowie die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme durch.

§ 3 VERKEHRSPROGRAMM

- (1) Auf Basis des zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages aktuellen Verkehrsprogramms vereinbaren die Vertragsparteien das Verkehrsprogramm gemäß **Anlage 3.1** unter Einbeziehung der Verkehrsstation Niedernhausen (Taunus), das den Wirtschaftlichkeitsrechnungen der DB Station&Service zugrunde liegt.

§ 4 GESAMTKOSTEN DER INFRASTRUKTURMAßNAHME

- (1) Die Baukosten der Infrastrukturmaßnahme betragen zum Planungs- und Preisstand [Planfeststellung, Januar 2018] **6.044 TEUR** (vgl. **Anlage 1.3b**). Soweit die DB Station&Service die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

Die endgültigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme werden nach kaufmännischem Abschluss des Projektes ermittelt.

- (2) Darüber hinaus wird für die Planungs- und Baunebenkosten der DB Station&Service ein pauschaler Ansatz von 13,6% bezogen auf die Baukosten der Maßnahmenanteile von DB Station&Service zugrunde gelegt.
Die Kosten nach diesem Absatz 2 sind in den in Absatz 1 genannten Baukosten nicht enthalten.
- (3) Die Aufteilung der Bau- und Planungskosten ergibt sich aus **Anlage 1.3b**.

§ 5 FINANZIERUNG DER INFRASTRUKTURMAßNAHME

- (1) Grundlage für die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme sind unter anderem:
 - die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung II **und/oder nachfolgender Vereinbarung** (nachfolgend „**LuFV**“ genannt) zwischen dem Bund, der Deutschen Bahn AG und den EIU auf Grundlage von § 9 BSWAG,
 - das Entflechtungsgesetz (EntflechtG) und das Hessische Finanzausgleichsgesetz (FAG),
 - das ÖPNV-Gesetz des Landes Hessen (ÖPNVG),
 - die Landeshaushaltsordnung des Landes Hessen (LHO).
- (2) Die Auszahlung der Mittel, die Vergabe, die Verwendungsprüfung und die Rückforderungen erfolgen ausschließlich und abschließend nach den Regelungen dieses Vertrages. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die DB Station&Service ist zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet. Für die Finanzierung von Maßnahmenanteilen aus Mitteln des Landes Hessen (§ 5 Absatz 4) sind zudem in Ausnahme zu den vorstehenden Regelungen zur Auszahlung der Mittel, der Vergabe, der Verwendungsprüfung und der Rückforderungen die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und deren Nebenbestimmungen ANBestP (**Anlage 5.2a**) sowie die zusätzlichen Bewilligungsbedingungen des Landes Hessen (**Anlage 5.2b**) maßgeblich.
- (3) Die DB Station&Service stellt für die Finanzierung der Baukosten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Mittel in Höhe von **3.138 TEUR** bereit. Die DB Station&Service stellt ferner Mittel für Planungs- und Baunebenkosten für die von ihr finanzierten Maßnahmenanteile zur Verfügung.
- (4) Von den in § 4 Absatz 1 genannten Baukosten finanziert das Land Hessen nach landesrechtlichen Bestimmungen **2.210 TEUR**. Hierbei wurden Zuschüsse in Höhe von 85% bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten, die aus Mitteln des Landes Hessen und der Gebietskörperschaft finanziert werden, zu Grunde gelegt.
- (5) Die nicht aus Mitteln der DB Station&Service gemäß vorstehendem Absatz 3 und Mitteln des Landes Hessen gemäß vorstehendem Absatz 4 finanzierten Baukosten gemäß § 4 Abs. 1 finanziert die Gebietskörperschaft durch Gewährung von Baukostenzuschüssen (voraussichtlich **696 TEUR**).
- (6) Darüber hinaus gewähren der Aufgabenträger und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 nach HOAI und der Baunebenkosten einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 13,6 % der Baukosten, die aus Mitteln des Landes Hessen und der Gebietskörperschaft entsprechend der vorstehenden Absätze 4 und 5 finanziert werden, nachfolgend „Planungskostenpauschale“ genannt. Ermittlung und Abruf der Planungskostenpauschale erfolgt auf Grundlage der im Schlussverwendungsnachweis vom Land Hessen festgestellten Baukosten.

- (7) Im Vorgriff auf die endgültige Höhe der Planungskostenpauschale gewähren der Aufgabenträger und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service auf Anforderung einen pauschalen Abschlag in Höhe von 13,6 % der Baukosten, die aus Mitteln des Landes Hessen und der Gebietskörperschaft entsprechend der vorstehenden Absätze 4 und 5 finanziert werden, auf Grundlage der Kostenberechnung nach Lph. 4 nach HOAI (**395 TEUR**).
- (8) entfallen
- (9) Eine detaillierte Übersicht über die Maßnahmenteile, die Kosten, deren Finanzierung und die Aufteilung auf die Vertragsparteien ist als **Anlage 1.3b** beigefügt.
- (10) Sofern absehbar ist, dass eine Bereitstellung der anteiligen Finanzierungsbeiträge für die Infrastrukturmaßnahme nicht dem Baufortschritt bzw. nicht den vertraglichen Grundlagen entsprechend erfolgen wird, setzt die jeweilige Vertragspartei die übrigen davon unverzüglich in Kenntnis. Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Verhandlungen über das weitere Vorgehen auf.
- (11) entfallen
- (12) Änderungen der Infrastrukturmaßnahme, die von einer der Vertragsparteien gefordert werden, bedürfen im Übrigen des Einvernehmens aller Vertragsparteien und sind von derjenigen Vertragspartei zu finanzieren, die diese Änderung fordert. Nicht umfasst sind hiervon unvorhergesehene behördlich angeordnete Änderungen.

§ 6 KOSTENFORTSCHREIBUNG

- (1) Wenn für die DB Station&Service erkennbar ist, dass die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme mit Baukostensteigerungen in Höhe von mindestens **## TEUR** verbunden sein wird, informiert sie die übrigen Vertragsparteien in schriftlicher Form und unverzüglich, soweit es die von ihnen finanzierten Maßnahmenteile betrifft. Diese Information enthält den aktuellen fortgeschriebenen Kostenstand (nachfolgend „fortgeschriebene Baukosten“ genannt).
- (2) Kostensteigerungen von mehr als 5 Prozent der ggf. fortgeschriebenen Baukosten bezogen auf die aus Mitteln des Landes Hessen und der Gebietskörperschaft gemäß § 5 Absätze 4 und 5 finanzierten Kosten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landes Hessen. Das Land Hessen stimmt sich mit dem Aufgabenträger und der Gebietskörperschaft ab.
- (3) Für den Fall, dass das Land Hessen Kostensteigerungen zustimmt, gilt die Zustimmung des Aufgabenträgers und der Gebietskörperschaft zu diesen Kostensteigerungen hinsichtlich ihres Finanzierungsanteils als erteilt. Im umgekehrten Fall sind der Aufgabenträger und/oder die Gebietskörperschaft berechtigt, die Zustimmung zu verweigern.
- (4) Wesentliche Planungsänderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufgabenträgers, der die Zustimmung des Landes Hessen und der Gebietskörperschaft einholt. Eine Planungsänderung ist insbesondere dann wesentlich, wenn die Funktionalität der geplanten Anlagen bedeutend beeinflusst oder eine bedeutende Änderung der erteilten Plangenehmigung und der bauaufsichtlichen Freigabe der Ausführungsplanung erfordert.
- (5) Das Land Hessen, der Aufgabenträger und die Gebietskörperschaft finanzieren bei Vorliegen der Voraussetzungen der vorstehenden Absätze 1 bis 4 Kostenerhöhungen entsprechend ihres Finanzierungsanteils gemäß § 5. Die DB Station&Service trägt auf ihren Finanzierungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 3 entfallende Kostenerhöhungen.
- (6) Stimmt das Land Hessen einer Kostensteigerung gemäß vorstehendem Absatz 2 oder stimmen die übrigen Vertragsparteien einer wesentlichen Planungsänderung

berechtigterweise nicht zu, werden sich die Vertragsparteien über die Fortführung der Infrastrukturmaßnahme und deren Finanzierung, ggf. auch abweichend von den bisherigen Finanzierungsanteilen, verständigen.

- (7) Kostenminderungen kommen der jeweiligen Vertragspartei entsprechend ihrem Finanzierungsanteil zugute.

§ 7 WIRTSCHAFTLICHKEIT FÜR DB STATION&SERVICE

- (1) Die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit für die DB Station&Service im Einklang mit den Regelungen dieses Vertrages sichergestellt ist.
- (2) Für die Vorhaltung und den Betrieb der Verkehrsstationen wird von der DB Station&Service ein Stationsentgelt nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften und den Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe (INBP) – in der jeweils gültigen Fassung – erhoben.

1. Alternative: Primär Einpreisung, hilfsweise WR-Ausgleich

- (3a) Alle Kosten, die für die vertragsgegenständliche Infrastrukturmaßnahme anfallen und die nicht mit Zuwendungen finanziert werden sowie projektbedingte Mehrkosten des laufenden Stationsbetriebes werden abzüglich der projektbedingten Mehrerlöse an der vertragsgegenständlichen Station entsprechend § 37 Abs.3 ERegG über die nach § 37 Abs. 2 ERegG festgelegte Regeldynamisierung hinaus entgelterhöhend berücksichtigt. Die Erhöhung über den nach § 37 Abs.2 ERegG geltenden Satz hinaus erfolgt spätestens in der auf die Inbetriebnahme folgenden Stationsentgeltliste auf Grundlage des jeweils gültigen Stationspreissystems. Die DB Station&Service weist dem Aufgabenträger die Erhöhung auf Basis von Ist-Kosten sowie sachgerechter Grundlagen nach. Die Erhöhung unterliegt ab dem Folgejahr ebenfalls der Anpassung am Maßstab der Änderungsrate des ERegG.
- (3b) Ist die Einpreisung gemäß Abs. 3a in die Stationsentgelte nicht möglich - etwa bei einer Unzulässigkeit der Einpreisung bestimmter Kosten aufgrund behördlicher Vorgaben insbesondere der Bundesnetzagentur oder aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen Entgeltentwicklungsobergrenze -, werden alle Kosten, die für die vertragsgegenständliche Infrastrukturmaßnahme anfallen und die nicht mit Zuwendungen finanziert werden, sowie die projektbedingten Mehrkosten des laufenden Stationsbetriebes auf der Grundlage einer Ausgleichsberechnung bewertet und vom Aufgabenträger vollständig durch eine einmalige oder ratierliche Zahlung ausgeglichen.
- (4) Die Ausgleichszahlung [**Bei Vereinbarung ratierlicher Zahlungen: Die Zahlung der ersten Rate**] erfolgt zum Zeitpunkt der Feststellung der Nichteinpreisbarkeit nach Abforderung durch die DB Station&Service. Nach kaufmännischem Abschluss der Infrastrukturmaßnahme, spätestens jedoch drei Jahre nach Inbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Infrastruktur, wird die Ausgleichsberechnung wiederholt und die Ausgleichszahlung entsprechend der Neuberechnung ggf. gekürzt oder erhöht.

2. Alternative: Primär WR-Ausgleich

- (3) Alle Kosten, die für die vertragsgegenständliche Infrastrukturmaßnahme anfallen und die nicht mit Zuwendungen finanziert werden, sowie projektbedingte Mehrkosten des laufenden Stationsbetriebes werden abzüglich der projektbedingten Mehrerlöse an der vertragsgegenständlichen Station auf der Grundlage einer Ausgleichs-

rechnung bewertet und vom Aufgabenträger vollständig durch eine einmalige oder ratierliche Zahlung ausgeglichen.

- (4) Die Ausgleichszahlung in Höhe von EUR X erfolgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. [Bei Vereinbarung ratierlicher Zahlungen: Zahlungsplan beginnend mit Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einfügen.] Nach kaufmännischem Abschluss der Infrastrukturmaßnahme, spätestens jedoch drei Jahre nach Inbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Infrastruktur, wird die Ausgleichsberechnung wiederholt und die Ausgleichszahlung entsprechend der Neuberechnung ggf. gekürzt oder erhöht.
- (5) DB Station&Service stellt in dem in Absatz 3 b/ 3 beschriebenen Fall dem Aufgabenträger die projektbezogenen Eingangsdaten und das Ergebnis der Ausgleichsrechnung in geeigneter Form entsprechend den Angaben des Musters der **Anlage 7.5** zur Verfügung.
- (6) In der Ausgleichsrechnung sind nicht Eigenmittel der DB Station&Service einzurechnen, die aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der vertraglichen Pflichten zur Finanzierung von Mehrkosten aufgewendet wurden.
- (7) Die Berechnung der Ausgleichszahlung auf den Zahlungszeitpunkt erfolgt mit dem durchschnittlichen Kalkulationszinssatz für 10-jährige Bundesanleihen (Durchschnittswert aus den letzten fünf Jahren, die diesem Vertragsabschluss vorangehen). Sollte der ermittelte durchschnittliche Zinssatz negativ sein, so gilt für die Ausgleichsrechnung der Zinssatz 0%.
- (8) Der Aufgabenträger kann auf eigene Kosten die Ausgleichsrechnung der DB Station&Service durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. DB Station&Service stellt die dazu erforderlichen Daten zur Verfügung. Der Aufgabenträger verpflichtet sich, den Wirtschaftsprüfer eine Vertraulichkeitserklärung gemäß **Anlage 7.8** unterzeichnen zu lassen und DB Station&Service diese vorzulegen. Die Prüfung der Unterlagen selbst erlaubt keine Fristüberschreitung der mit Zahlungsziel beim Aufgabenträger abgeforderten Ausgleichszahlung.

§ 8 MITTELBEREITSTELLUNG UND MITTELABRUF

- (1) Die DB Station&Service ruft die nach Maßgabe des § 5 Absätze 4 und 5 (Baukosten) bereitgestellten Mittel bei dem Land Hessen und der Gebietskörperschaft ab. Der Abruf beim Land Hessen ist erst möglich nach Verabschiedung des Landeshaushaltes und muss den geltenden Regularien entsprechen. Die DB Station&Service bestätigt für sich beim Mittelabruf, dass die Mittel spätestens innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen verwendet werden. Das Land Hessen und die Gebietskörperschaft überweisen der DB Station&Service die angeforderten Mittel unverzüglich nach Eingang des Mittelabrufschreibens.

- (2) Der Mittelabruf erfolgt im Vorgriff auf die endgültige Höhe der Planungskostenpauschale gemäß § 5 Absatz 6 und 7 abweichend von vorstehendem Absatz 1 wie folgt:

Aufgabenträger

Der Abruf der Abschlagszahlungen auf den pauschalen Planungskostenzuschuss gemäß § 5 Absatz 6 erfolgt beim Aufgabenträger. Der Abruf erfolgt gemäß Anlage 1.3b Finanzierungsplan auf schriftliche Anforderung. Der endgültige Abruf des pauschalen Zuschusses erfolgt nach Einreichung des Schlussverwendungsnachweises beim Land Hessen. Der Aufgabenträger überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel innerhalb des im Abrufschreiben genannten Zahlungsziels.

Gebietskörperschaft

Die Gebietskörperschaft beteiligt sich an den Planungskosten durch Gewährung ei-

nes Zuschusses i.H. von 198 TEUR, das entspricht 50% der Planungskostenpauschale. Die Gebietskörperschaft zahlt ihren Anteil von 50% jeweils innerhalb des im Abrufschreiben genannten Zahlungsziels nach Abruf der einzelnen Raten durch den Aufgabenträger. Der Abruf erfolgt gemäß Anlage 1.3b Finanzierungsplan auf schriftliche Anforderung. Der endgültige Abruf des pauschalen Zuschusses erfolgt nach Einreichung des Schlussverwendungsnachweises beim Land Hessen.

- (3) Die DB Station&Service wird den Finanzmittelbedarf jährlich einmal im Rahmen der Abstimmungsgespräche zur Projektliste fortschreiben.

§ 9 NACHWEIS DER VERWENDUNG

- (1) Die DB Station&Service hat für die nach Maßgabe des § 5 Absätze 4 und 5 dieses Vertrages an sie ausgezahlten Mittel die Verwendung gemäß den nachfolgenden Regelungen gegenüber dem Land Hessen nachzuweisen. Die daraus resultierenden Feststellungen gelten gegenüber der Gebietskörperschaft und auch gegenüber dem Aufgabenträger als Grundlage für die Ermittlung der Planungskostenpauschale.
- (2) Die Verwendung der Zuschüsse gemäß § 5 Absätze 4 und 5 sind als Zwischenachweise gemäß ANBestP nachzuweisen.
- (3) Die Verwendung der Zuschüsse gemäß § 5 Absätze 4 und 5 sind innerhalb von einem Jahr nach vollständiger Inbetriebnahme der Anlagen gegenüber dem Land Hessen nachzuweisen. Hierzu legt DB Station&Service
 - a. den vollständigen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel entsprechend den Regelungen des Absatzes 4 sowie
 - b. einen Sachbericht gemäß Absatz 4vor (Verwendungsnachweis).
- (4) Der zahlenmäßige Nachweis gemäß vorstehendem Absatz 3 ist mittels der Formblätter von Hessen Mobil (siehe **Anlage 5.2b**) zu erbringen, die mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden, und besteht aus einer übersichtlichen summarischen Aufstellung aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängender Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge.

In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen, d.h. die durchgeführte Infrastrukturmaßnahme und Leistungen sind in Kurzberichtsform zu erläutern.
- (5) Die DB Station&Service hat alle mit den Zuschüssen zusammenhängenden Unterlagen (z.B. konzernübliche Belege bei mit der DB Station&Service gemäß § 15 AktG verbundenen Auftragnehmern, auch Kosteneinzelnachweise, Rechnungen sonstiger Auftragnehmer, Verträge, Bücher) fünf Jahre nach Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Auf Wunsch des Landes Hessen werden diesem die vorstehend genannten Unterlagen in Kopie zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt. Die Vorlage von Originalunterlagen kann nicht verlangt werden.
- (6) Der Prüfvermerk ist der Gebietskörperschaft und dem Aufgabenträger vom Land Hessen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 RÜCKFORDERUNG

- (1) Werden die anteiligen Zuschüsse nach § 5 Absätze 4 und 5 entgegen dem Zuwendungszweck gemäß § 1 Absatz 2 verwendet, so können das Land Hessen und die Gebietskörperschaft von der DB Station&Service die Erstattung der jeweils an sie geleisteten Zuschussbeträge verlangen.
- (2) Erstattungsbeträge sind gemäß Nummer 8 ANBest-P zu verzinsen. Die Verzinsungspflicht gilt auch, soweit der Zuschuss nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuschusszwecks verwendet wird.
- (3) Hält die DB Station&Service die Infrastruktur ganz oder teilweise entgegen der vertraglichen Pflicht gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 nicht während der gesamten Vertragslaufzeit zur bestimmungsgemäßen Nutzung vor, so können das Land Hessen und die Gebietskörperschaft die an die DB Station&Service auf Grund dieses Vertrages gewährten Zuschüsse anteilig für den Zeitraum der nicht vertragsgemäßen Vorhaltung zurückfordern. Die Beträge sind ab dem Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Rückforderung zu verzinsen.
- (4) Die Rückforderung nach den vorstehenden Absätzen lässt die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen unberührt.

§ 11 DURCHFÜHRUNG DER INFRASTRUKTURMAßNAHME

- (1) Die DB Station&Service setzt die Infrastrukturmaßnahme so um, dass der im Rahmenterminplan in **Anlage 1.3a** genannte Inbetriebnahmetermin eingehalten werden kann und informiert die anderen Vertragsparteien auf Verlangen über den Fortschritt der Infrastrukturmaßnahme.
- (2) Jede Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner, gleiches gilt im Falle der Änderung.
- (3) Sobald feststeht, dass es bei der Realisierung der Infrastrukturmaßnahme zu Verzögerungen im Vergleich zum Rahmenterminplan kommen wird, informiert die DB Station&Service unverzüglich die anderen Vertragsparteien und nimmt Verhandlungen mit dem Ziel auf, Verzögerungen zu vermeiden.
- (4) Bei Verzögerungen, deren Ursachen die DB Station&Service nicht aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum der Realisierung um die Zeitspanne, in der die DB Station&Service infolge der Verzögerung an der zeitgerechten Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme gehindert ist. Die Vertragsparteien werden den Rahmenterminplan entsprechend anpassen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Fertigstellung ist der jeweils aktuelle, angepasste Rahmenterminplan.

§ 12 VERGABE VON AUFTRÄGEN

- (1) Werden bei der Beauftragung Dritter die nachfolgenden Vereinbarungen nicht eingehalten, so sind das Land Hessen und die Gebietskörperschaft berechtigt, von der DB Station&Service die Erstattung der Zuschüsse für die unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen vergebenen Aufträge zu verlangen. Die Kosten für diese Aufträge dürfen nicht in der Ausgleichsrechnung berücksichtigt werden. Dritte sind auch mit der DB Station&Service verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (2) Die DB Station&Service darf Aufträge oberhalb der jeweils geltenden EU-weiten Schwellenwerte nur nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Sektorverordnung vergeben. Soweit die Bestimmungen der SektVO bei Auftragsvergaben ab den jeweils geltenden EU-weiten Schwellenwerten anwendbar sind, werden sie insoweit eingeschränkt, als dass die DB Station&Service verpflichtet ist, grundsätzlich das Offene Verfahren zu wählen. Aufträge unterhalb der jeweils geltenden

EU-weiten Schwellenwerte darf die DB Station&Service nur unter Zugrundelegung der Bestimmungen der jeweiligen Abschnitte 1 der VOB/A bzw. VOL/A vergeben. Soweit bei der DB für bestimmte Leistungsbereiche ein Präqualifikationssystem zum Zeitpunkt einer Vergabe besteht, stellt die DB Station&Service unabhängig vom Auftragswert vergaberechtskonform sicher, dass allen für den entsprechenden Leistungsbereich präqualifizierten Bewerbern vorbehaltlich ihrer Eignung im Übrigen (§ 97 Abs. 4 S. 1 GWB) die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebots gegeben wird.

Die DB Station&Service hat das Land Hessen und die Gebietskörperschaft bei der Durchführung der Vergabe auf deren Wunsch hin laufend, insbesondere durch Vorlage der vergaberechtlichen Dokumentation, zu informieren. Der Vergabedokumentation in Anlehnung an § 20 VOB/A ist den Vertragspartnern auf Anforderung vorzulegen (nach Auftragserteilung). Die Bekanntmachung der Ausschreibungen und Auftragsvergaben hat auch in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank zu erfolgen.

- (3) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 2 sind solche Aufträge, die die DB Station&Service in vergaberechtlich zulässiger Weise gemäß §§ 97 ff. GWB ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens an Unternehmen des DB-Konzerns vergeben darf. Satz 1 gilt entsprechend auch für Vergaben unterhalb der jeweils geltenden EU-weiten Schwellenwerte. Die DB Station&Service ist verpflichtet, dem Land Hessen und der Gebietskörperschaft auf Verlangen eine prüfbare Kalkulation von jeweiligen Aufträgen an konzerninterne Auftragnehmer zur Abstimmung vorzulegen.

Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 2 sind zudem solche Aufträge mit Dritten, mit denen ein im Wettbewerb abgeschlossener Rahmenvertrag besteht.

§ 13 NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR

- (1) Die DB Station&Service verpflichtet sich, die Infrastruktur entsprechend der Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (**Anlage 1.2**) während der gesamten Vertragslaufzeit uneingeschränkt nutzbar vorzuhalten. Uneingeschränkt nutzbar wird die Infrastruktur vorgehalten, wenn die vertraglich vereinbarten Ausstattungsstandards für Anlagen der DB Station&Service eingehalten werden. Einschränkungen der Nutzbarkeit, die nicht von der DB Station&Service zu vertreten sind, etwa höhere Gewalt, stellen keine Verletzung der Verpflichtung zur uneingeschränkten Nutzbarkeit dar.

Die Verpflichtung zur uneingeschränkten Vorhaltung entfällt für die verbleibende Vertragslaufzeit, wenn der Aufgabenträger das Verkehrsprogramm vollständig abbestellt.

- (2) Der Aufgabenträger wird die Bestellung und die Finanzierung des Verkehrsprogramms unter Einbeziehung der Verkehrsstation Niedernhausen (Taunus) für **20 Jahre** beginnend mit der Inbetriebnahme, sicherstellen.
- (3) Im Falle der dauerhaften oder vorübergehenden kompletten Abbestellung der mit DB Station&Service gemäß § 3 Abs. 1 vereinbarten Zughalte, sind ihr die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile auf Nachweis in einer von ihr zu erstellenden Ausgleichsrechnung durch den Aufgabenträger bis zum Ablauf der Frist von 20 Jahren auszugleichen.

Zu den wirtschaftlichen Nachteilen gehören auch die bei der DB Station&Service anfallenden nachgewiesenen unvermeidbaren Kosten der Verkehrssicherung und des Restbetriebs. Der Aufgabenträger leistet entsprechend des Betrachtungszeitraums der Wirtschaftlichkeitsrechnung ratierliche Zahlungen (= ratierliche Beträge aus dem Betrachtungszeitraum) in Form von Zuwendungen an die DB Station&Service, damit die Wirtschaftlichkeit ausgeglichen ist. Die Zahlung ist jeweils zum 15.01. eines jeden Jahres fällig.

- (4) entfallen
- (5) entfallen

§ 14 UMSATZSTEUER

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Sind von der DB Station&Service hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung vom Land Hessen, dem Aufgabenträger und der Gebietskörperschaft entsprechend dem jeweiligen Finanzierungsanteil nachgefordert und deren Zahlungen für die Zukunft entsprechend angepasst.
- (3) Geht der DB Station&Service ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 zu, wird sie mit dem Land Hessen, dem Aufgabenträger und/oder der Gebietskörperschaft so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.
- (4) Die DB Station&Service wird mit dem Land Hessen, dem Aufgabenträger und der Gebietskörperschaft ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die von diesen zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge an die DB Station&Service gezahlt werden.
- (5) Wird der Aufgabenträger durch Änderung der rechtlichen Beurteilung oder durch eine steuerliche Betriebsprüfung aufgefordert, rückwirkend die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung zu entrichten beziehungsweise die anteiligen Zahlungsabrufe mit Mehrwertsteuer einzufordern, sind diese im Innenverhältnis zwischen Aufgabenträger und der Gebietskörperschaft gemäß ihrer jeweiligen Zuschussanteile zu tragen.

§ 15 ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) Die DB Station&Service ist verpflichtet, den übrigen Vertragsparteien unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - a. sie neben den in diesem Vertrag geregelten voraussichtlichen Finanzierungen weitere finanzielle Unterstützungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
 - b. der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - c. ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

§ 16 VORBEHALTE

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungen der zuständigen Beschluss- und Aufsichtsorgane der Vertragsparteien vorliegen. Für das Land Hessen und/oder die Gebietskörperschaft beinhaltet dies insbesondere den Vorbehalt, dass die gesetzlichen Körperschaften die Haushaltsansätze in der erforderlichen Höhe feststellen bzw. beschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich vorbehaltlos, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall der aufschiebenden Bedingung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 den jeweils anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Vorbehalte im Sinne der vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten mit der Anzeige nach vorstehendem Satz 3 als ausgeräumt.
- (2) Stehen dem Land für den Zeitraum ab dem 01.01.2014 keine Kompensationsmittel in Höhe und entsprechend den Voraussetzungen des Entflechtungsgesetzes zur Verfügung, ist die Finanzierung der betroffenen Einzelmaßnahmen, mit deren Planung bzw. Realisierung nach dem 01.01.2014 begonnen werden soll, nicht gesichert. Die Vertragsparteien der Rahmenvereinbarung Hessen werden in diesem Fall Verhandlungen über eine Anpassung der Maßnahmenkataloge in Anlage 1.1 und Anlage 1.2 auf Grundlage der dann geltenden Förderbedingungen und der für das Land Hessen zur Verfügung stehenden Landesmittel aufnehmen.

§ 17 LAUFZEIT

- (1) Dieser Vertrag gilt bis zum Ablauf von **20 Jahren** nach Inbetriebnahme der Infrastrukturmaßnahme.
- (2) entfallen
- (3) Wird die Infrastrukturmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisiert, so ist diejenige Vertragspartei, die die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, verpflichtet, die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme auf Nachweis zu finanzieren. § 254 BGB gilt entsprechend. Zur Geltendmachung des Anspruchs muss die anspruchsberechtigte Vertragspartei plausibel darlegen, dass die Gründe für den Projektabbruch durch die andere Vertragspartei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden; diese führt den Entlastungsbeweis. Eine Rückforderung gewährter Planungskostenzuschüsse erfolgt nicht.

Hat keine der Vertragsparteien die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, sind die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme von den Vertragsparteien entsprechend ihrem Finanzierungsanteil gemäß § 5 auf Nachweis zu finanzieren.

Zu den Kosten des Projektabbruchs gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der DB Station&Service, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 649 BGB entstehen.

Für den Fall, dass das Land Hessen und/oder der Aufgabenträger und/oder die Gebietskörperschaft die Kosten des Projektabbruchs finanzieren, übereignet die DB Station&Service dem Land Hessen, dem Aufgabenträger und der Gebietskörperschaft die bis dahin erarbeiteten Unterlagen und übertragen diesen – soweit möglich – die ihnen zustehenden Nutzungsrechte.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Gesamtprojekt zu fördern und sich so zu verhalten, dass die Infrastrukturmaßnahme entsprechend dem Rahmenterminplan (**Anlage 1.3a**) sowie dem Kosten- und Finanzierungsplan (**Anlage 1.3b**) realisiert werden kann.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.
- (3) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungsaustausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Subventionsrechtsverhältnis handelt.
- (4) Die DB Station&Service ist mit Zustimmung des Landes Hessen berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.
- (5) Dieser Vertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.
- (6) Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 57 VwVfG, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen einer Vertragspartei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungsvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

§ 19 ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1.2	Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (inklusive Plandarstellung)
Anlage 1.3a	Rahmenterminplan
Anlage 1.3b	Kosten- und Finanzierungsplan
Anlage 3.1	Verkehrsprogramm
Anlage 5.2a	ANBest-P
Anlage 5.2b	Zusätzliche Bewilligungsbedingungen des Landes Hessen
Anlage 7.5	Ausgleichsberechnung
Anlage 7.8	Muster Vertraulichkeitserklärung

Land Hessen
Hessen Mobil –
Straßen- und Verkehrsmanagement

Wiesbaden, den

.....
Burkhard Vieth
Präsident

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Hofheim am Taunus, den

.....
Professor Knut Ringat
Geschäftsführer und
Sprecher der Geschäftsführung

.....
Dr. André Kawai
Geschäftsführer

Gemeinde Niedernhausen
Der Gemeindevorstand

Niedernhausen, den

.....
Joachim Reimann
Bürgermeister

.....
Dr. Norbert Beltz
Erster Beigeordneter

DB Station&Service AG
Regionalbereich Mitte

Frankfurt am Main, den

ppa.

i. V.

.....
Susanne Kosinsky
Leiterin Regionalbereich Mitte

.....
Stefan Worm
Leiter Finanzen und Controlling